

Stadt Güstrow

## **Satzung zur Elternbeteiligung bei der Beschaffung von Lernmitteln**

Auf der Grundlage:

- des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
- des § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern
- der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln - Grenzbetragsverordnung -
- der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15.03.2001 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, werden von den Erziehungsberechtigten bzw. von den volljährigen Schülern Kostenbeiträge verlangt.
- (2) Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Schulen, für die die Stadt Güstrow der Schulträger ist. (siehe Anlage)

### **§ 2 Höhe und Verwendung der Elternbeteiligung**

- (1) Die Höhe der Elternbeteiligung je Schuljahr für ein Schulkind wird auf den festgesetzten Grenzbetrag der jeweils gültigen Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln - Grenzbetragsverordnung - festgelegt.
- (2) Die Nachweisführung der verausgabten Mittel für Gegenstände und Materialien entsprechend § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG für jeden Schüler erfolgt durch die jeweilige Schule. Auf dieser Grundlage wird für jeden Schüler die Höhe der zu fordernden Elternbeteiligung berechnet.

### **§ 3 Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtige sind die Erziehungsberechtigten des Schulkindes bzw. die volljährigen Schüler.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlungspflicht**

(1) Die Kostenbeiträge werden Schuljahresweise von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern erhoben. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme von Gegenständen und Materialien im Sinne des § 1(1). Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein.

(2) Die Elternbeteiligung ist an die Stadtkasse zu zahlen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Elternbeteiligung bei der Beschaffung von Lernmitteln vom 20.11.1997 außer Kraft.

Güstrow, 10.04.2001

In Vertretung

Görns  
2. Stadtrat



Anlage

## **Schulen der Stadt Güstrow**

- **1. Grundschule der Stadt Güstrow „G.F.Kersting“**, Domplatz 14, 18273 Güstrow  
Tel. 681847
- **2. Grundschule der Stadt Güstrow „Fritz Reuter“**, Wendenstr. 14, 18273 Güstrow  
Tel. 213015
- **1. Verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule der Stadt Güstrow  
„J.W.v.Goethe“**, Heiligengeisthof 4, 18273 Güstrow,  
Tel. 682304
- **2. Realschule mit Grundschule der Stadt Güstrow „R. Wossidlo“**, Hafenstr. 13,  
18273 Güstrow,  
Tel. 681093
- **3. Verbundene Haupt- und Realschule der Stadt Güstrow „Th. Müntzer“**,  
Wendenstr. 13, 18273 Güstrow,  
Tel. 214075
- **4. Realschule mit Grundschule der Stadt Güstrow**, Bistede 5, 18273 Güstrow  
Tel. 332052
- **5. Verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule der Stadt Güstrow**,  
W. - Seelenbinder - Str. 1, 18273 Güstrow,  
Tel. 331142
- **7 Verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule der Stadt Güstrow**  
Hamburger Str. 17, 18273 Güstrow,  
Tel. 684046

**Satzung der Stadt Güstrow zur Elternbeteiligung bei der Beschaffung von Lernmitteln**

| Beschluss-Nr. | Beschluss vom | Anzeige vom | Genehmigung vom | Veröffentlichung vom    | In-Kraft-Treten am |
|---------------|---------------|-------------|-----------------|-------------------------|--------------------|
| III/0542/01   | 15.03.2001    | -           | -               | Stadtanzeiger Juni 2001 | 01.08.2001         |

  
Brunotte  
m.d.W.d.G.d. Stellv.  
Bürgermeisters beauftragt

  
Camin  
SB